

Änderung der Registerdaten als Immobiliardarlehensvermittler

Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind verpflichtet, Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten der zuständigen Erlaubnisbehörde (in Berlin: Ordnungsämter) unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Änderungen mit diesem Formular an die Registerbehörde (IHK Berlin) weiter. Der Immobiliardarlehensvermittler erhält von der IHK Berlin eine aktualisierte Eintragungsbestätigung. Die Änderung der Registerdaten ist mit einer Gebühr in Höhe von 35 € verbunden. Die IHK Berlin erhebt einen gesonderten Gebührenbescheid.

Erlaubnisinhaber

Registrierungsnummer als Immobiliardarlehensvermittler

Name, Vorname bzw. Firma

Betriebliche Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Namens- oder Firmenänderung

Neue/r Name/Firma

Änderung der Geschäftsanschrift

Neue betriebliche Anschrift

Änderungen in der Geschäftsführung mit Zuständigkeit für Vermittlertätigkeiten

Eintritt eines neuen Geschäftsführers/Vorstands (Name, Vorname)

Ausscheiden eines Geschäftsführers/Vorstands (Name, Vorname)

Namensänderung eines Geschäftsführers/Vorstands

Bisheriger Name

Neuer Name

Tätigkeit in einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG)

- Der Erlaubnisinhaber ist als geschäftsführender Gesellschafter in der nachfolgenden Personenhandelsgesellschaft tätig.
- Der Erlaubnisinhaber ist als geschäftsführender Gesellschafter in der nachfolgenden Personenhandelsgesellschaft ausgeschieden.

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform

Handelsregistergericht

HRA-Nummer

Status

Der Erlaubnisinhaber tritt als

- Honorar-Immobiliendarlehensberater nach § 34i Absatz 5 der Gewerbeordnung auf.
 gebundener Immobiliendarlehensvermittler auf.
Rechtsgrundlage: Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34)

Der Erlaubnisinhaber tritt nicht mehr als

- Honorar-Immobiliendarlehensberater nach § 34i Absatz 5 der Gewerbeordnung auf.
 gebundener Immobiliendarlehensvermittler auf.

Aufgabe der Tätigkeit

- Der Erlaubnisinhaber verzichtet auf die Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO und bittet um Löschung der Registrierung im Vermittlerregister.

Weitere Registereinträge

- Die vorgenannten Änderungen gelten auch für folgende Registereinträge:
- Registrierung als Versicherungsvermittler/-berater nach §§ 34d, e GewO
 - Registrierung als Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater nach §§ 34f, h GewO

Sonstige Änderungen

Bitte hier angeben

Ort, Datum

Unterschrift